

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deuerlein Präzision GmbH

§ 1 Geltungsbereich

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Deuerlein Präzision GmbH erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, als die Deuerlein Präzision GmbH Ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deuerlein Präzision GmbH stehen für unsere Kunden auf der Homepage unter der Internetadresse: „www.deuerlein-praezision.de“ zum Aufruf und zum Ausdruck zur Verfügung.

§ 2 Angebote und Vertragschluss

Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Aufträge und Bestellungen des Kunden sind erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung verbindlich. Für Inhalt und Umfang des mit dem Kunden zustande gekommenen Vertragsverhältnisses ist ausschließlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgeblich. An speziell ausgearbeitete Angebote sieht sich die Deuerlein Präzision GmbH maximal 30 Kalendertage ab dem Datum des Angebots gebunden. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, dass Zulieferer der Deuerlein Präzision GmbH ihre Leistung frist- und vertragsgerecht erfüllen. Sofern die Leistung aufgrund eines Umstandes, den ein Zulieferer zu vertreten hat, für die Deuerlein Präzision GmbH unmöglich wird oder sich verzögert, wird die Deuerlein Präzision GmbH dies dem Kunden unverzüglich mitteilen. In diesem Fall ist die Geltendmachung von Schadensersatz gegen die Deuerlein Präzision GmbH ausgeschlossen, es sei denn, diese hat die Verzögerung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Eine schriftliche Erklärung der Vorlieferanten gilt als ausreichender Nachweis, dass die Deuerlein Präzision GmbH an der Lieferung ohne Verschulden gehindert ist. Beauftragt der Kunde die Deuerlein Präzision GmbH vor Erteilung des Auftrages mit der Durchführung einer Machbarkeitsstudie, wird der entstandene Aufwand von der Deuerlein Präzision GmbH mit einem Stundensatz von € 80,00 pro Stunde zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet, wenn der Auftrag nicht nach Durchführung der Machbarkeitsstudie vom Kunden erteilt wird.

§ 3 Pflichten des Kunden bei Entwicklungsleistungen

Beauftragt der Kunde die Deuerlein Präzision GmbH mit Entwicklungsleistungen, ist der Kunde dazu verpflichtet, bei Umsetzung der einzelnen Entwicklungsleistungen sorgfältig zu prüfen, ob eine Umsetzung erfolgen soll und ob sich ggf. schädliche Auswirkungen für den eigenen Produktions- und Betriebsablauf oder sonstige schädliche Auswirkungen bei Dritten ergeben können. Über Einsatzzwecke und Verwendung bzw. Umsetzung der erbrachten Leistungen entscheidet der Kunde. Insbesondere für den Fall, dass sich der Kunde nach der Entwicklung eines Prototyps durch die Deuerlein Präzision GmbH dazu entscheidet, auf Basis dieses Prototyps ein Serienprodukt herzustellen, übernimmt die Deuerlein Präzision GmbH keine Haftung und ist vorbehaltlich einer gesonderten, schriftlichen Vereinbarung nicht dazu beauftragt und verpflichtet, die Umsetzung der Entwicklungsleistungen beim Kunden zu überwachen und zu begleiten. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Fristen für Lieferungen / Leistungen

Vereinbarungen zu Lieferterminen oder Lieferfristen bedürfen der Schriftform. Ein Fixtermin liegt nur vor, wenn diesbezüglich eine ausdrückliche, schriftliche Vereinbarung erfolgt. Innerhalb der vereinbarten Lieferfristen ist die Deuerlein Präzision GmbH berechtigt, bei unveränderter Gesamtleistung auch Teillieferungen und Teilleistungen zu erbringen.

§ 5 Preise und Zahlungsmodalitäten

Die Preise verstehen sich netto zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Preise verstehen sich ohne die Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle und sonstige Steuern und Abgaben. Die Preise gelten ab Lager/Werk bzw. bei Direktlieferungen ab Lager/Lieferant. Unsere Forderungen für Lieferungen und Leistungen sind mit dem Datum der Rechnungsstellung ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Der Kunde ist zur Aufrechnung mit Zahlungsansprüchen der Deuerlein Präzision GmbH nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von der Deuerlein Präzision GmbH unbestritten oder anerkannt sind. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Werden der Deuerlein Präzision GmbH Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so ist die Deuerlein Präzision GmbH berechtigt, die gesamte Restschuld sofort fällig zu stellen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Kunde einen Scheck nicht einlöst. Lieferungen können in diesem Fall von einer Zug-um-Zug-Zahlung abhängig gemacht werden. Unter Abbedingung der §§ 366,367 BGB legt die Deuerlein Präzision GmbH fest, welche Forderungen durch Zahlung des Kunden erfüllt werden.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Deuerlein Präzision GmbH. Die aus einem etwaigen Weiterverkauf resultierenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherheitshalber in Höhe des Rechnungswertes unserer Forderung bzw. entsprechend dem Wert der gelieferten Vorbehaltsware an die Deuerlein Präzision GmbH ab. Die Deuerlein Präzision GmbH nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Käufer zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Die Deuerlein Präzision GmbH behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. Im Falle einer Weiterverarbeitung bzw. Vermischung der Vorbehaltsware mit nicht der Deuerlein Präzision GmbH gehörenden Gegenständen erwirbt die Deuerlein Präzision GmbH an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis zum Wert des gelieferten Gegenstandes zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers freizugeben, sofern ihr Wert die zu sichernde Forderung um mehr als 20 % übersteigt. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Kunde der Deuerlein Präzision GmbH die zur Geltendmachung der Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen. Der Kunde verpflichtet sich, die Vorbehaltsware sorgfältig zu verwahren und auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen und Beschädigung zu versichern. Der Kunde verpflichtet sich, die Deuerlein Präzision GmbH bei etwaigen Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 7 Mängel

Soweit der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist, ist er verpflichtet, Leistungen und Produkte der Deuerlein Präzision GmbH unverzüglich, d.h. sofort nach Erhalt der Ware, auf Mängel (Menge, Materialqualität und Güte wie bspw. Maße usw.) zu untersuchen und ggf. gegenüber der Deuerlein Präzision GmbH zu rügen. Die Rüge von offensichtlichen Mängeln ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 7 Kalendertagen ab Ablieferung der Sache bzw. Abnahme des Werkes bei der Deuerlein Präzision GmbH eingeht; die Rüge verdeckter Mängel ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 7 Kalendertagen ab deren Entdeckung bei der Deuerlein Präzision GmbH eingeht. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Leistung oder das Produkt in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt. Der Kunde ist nicht berechtigt, selbstständig Änderungen an der beanstandeten Ware vorzunehmen. In diesem Fall verliert der Kunde seine Mängelansprüche. Für Ausfallmuster ist der Prüfbericht unverzüglich bei der Deuerlein Präzision GmbH einzureichen, welche sodann nach Stichprobenplan überprüft. Andere Verfahren sind im Übrigen unter ausdrücklicher Bestätigung durch die Deuerlein Präzision GmbH gesondert zu vereinbaren. Nachgewiesene, in den Verantwortungsbereich der Deuerlein Präzision GmbH fallende Mängel beseitigt diese nach eigener Wahl unentgeltlich oder liefert gegen Rückgabe der beanstandeten Ware kostenfreien Ersatz. Ein Mangel ist durch die Deuerlein Präzision GmbH dann nicht zu vertreten, wenn der Kunde bei Entwicklungsleistungen seine Obliegenheiten nach § 4 dieser AGB verletzt oder der Mangel auf Vorgaben, Anleitung oder Spezifikation des Kunden oder der fehlerhaften oder unzureichenden Mitwirkung des Kunden beruht. Sachmängelgewährleistungsansprüche des Kunden verjähren zwölf Monate ab Ablieferung der Sache bzw. Abnahme des Werkes. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 434 ff. BGB, § 377 HGB.

§ 8 Gefahrübergang

Bei der Lieferung von Anlagen geht die Gefahr mit der Lieferung auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde die Anlagen noch zu montieren hat und danach eine Inbetriebnahme durch die Deuerlein Präzision GmbH vereinbart ist. Im Übrigen geht die Gefahr, auch die einer behördlichen Beschlagnahme, mit der Übergabe an einen Transportunternehmer, spätestens aber mit dem Verlassen vom Werk oder Lager der Deuerlein Präzision GmbH, auf den Besteller über. Verzögert sich der Versand, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder die Montage aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat oder kommt der Kunde aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug, geht die Gefahr ab Eintritt der Verzögerung auf den Kunden über.

§ 9 Aufstellung und Montage

Verzögert sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von der Deuerlein Präzision GmbH zu vertretende Umstände, so hat der Besteller die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des Lieferers oder des Montagepersonals in angemessenem Umfang zu tragen.

§ 10 Haftung

Die Deuerlein Präzision GmbH haftet gemäß den vorstehenden und nachfolgenden Haftungsbeschränkungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Deuerlein Präzision GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, des Weiteren für Schäden, die von der Haftung von dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, sowie auf Arglist oder Übernahme einer Garantie der Deuerlein Präzision GmbH beruhen. Die Deuerlein Präzision GmbH haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von Bedeutung sind (Kardinalpflichten). Insoweit haftet die Deuerlein Präzision GmbH jedoch nur, als die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Der Höhe nach ist eine dementsprechende Haftung auf die jeweilige Auftragssumme beschränkt. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haftet die Deuerlein Präzision GmbH nicht. Die in den vorstehenden Sätzen enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit sie die Haftung der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der Deuerlein Präzision GmbH betrifft. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit die Haftung der Deuerlein Präzision GmbH ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

§ 11 Höhere Gewalt / force-majeure-Klausel

Im Falle höherer Gewalt und anderer durch die Deuerlein Präzision GmbH nicht zu vertretender Umstände, wie z.B. Betriebsstörungen, Streik, Aussperungen, anderweitigem Ausfall von Arbeitskräften, behördlichen Eingriffen und dergleichen- auch wenn sie bei einem Vorlieferanten eintreten -verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang, wenn die Deuerlein Präzision GmbH dadurch an der rechtzeitigen Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert ist. Wird durch einen solchen Umstand die Lieferung oder Leistung dauerhaft unmöglich oder ist die Deuerlein Präzision GmbH aufgrund eines solchen Umstandes berechtigt, die Leistung zu verweigern (§§ 275 Absätze 2 und 3 BGB) ist die Deuerlein Präzision GmbH dazu berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit durch einen vorbezeichneten Umstand oder wird die Deuerlein Präzision GmbH von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei, kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

§ 12 Instruktion und Produkthaftung

Der Kunde ist verpflichtet, etwaige von der Deuerlein Präzision GmbH herausgegebene Produktinformationen sorgfältig zu beachten und an seine Abnehmer weiterzuleiten. Dies gilt insbesondere für die seitens der Deuerlein Präzision GmbH möglicherweise erstellten Sicherheitsdatenblätter und sonstigen, schriftlichen Produktspezifikationen. Der Kunde verpflichtet sich, eine entsprechende Vereinbarung ggf. auch mit seinen Abnehmern zu treffen und der Deuerlein Präzision GmbH auf Verlangen nachzuweisen. Für den Fall, dass der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachkommt und hierdurch Produkthaftungsansprüche gegen die Deuerlein Präzision GmbH ausgelöst werden, stellt der Kunde die Deuerlein Präzision GmbH in Innenverhältnis von derartigen Ansprüchen auf Verlangen unverzüglich frei.

§ 13 Ausfuhrbestimmungen

Werden Produkte der Deuerlein Präzision GmbH ausgeführt, so hat der Kunde Ausfuhr- und Kontrollbestimmungen zu beachten. Entsprechende Genehmigungen sind rechtzeitig vom Kunden einzuholen und der Deuerlein Präzision GmbH vorzulegen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Deuerlein Präzision GmbH dazu berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dem Kunden gegenüber insoweit schadensersatzpflichtig zu sein. Die Prüfung und Beurteilung, ob ein Produkt der Ausfuhrgenehmigung bedarf bzw. die Ausfuhr besonderen Kontrollbestimmungen unterliegt, obliegt ausschließlich dem Kunden. Der Kunde sichert zu, dass er Produkte der Deuerlein Präzision GmbH nicht in Länder exportiert, die den durch die BRD verhängten Ausfuhrverboten / Handelsbeschränkungen unterliegen.

§ 14 Urheberrechte

An Zeichnungen, Plänen, Kostenvoranschlägen, Vorschlägen und anderen Unterlagen, die dem Kunden überlassen werden, behält sich die Deuerlein Präzision GmbH sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen / Informationen dürfen nur im Zusammenhang mit den von der Deuerlein Präzision GmbH gelieferten Waren vertragsgemäß verwendet und Dritten nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden. Programme und dazugehörige Dokumentationen sind ausschließlich für den eigenen Gebrauch im Geschäftsbetrieb des Kunden bestimmt.

§ 15 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der Deuerlein Präzision GmbH und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der BRD in der jeweils geltenden Fassung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts bzw. der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder über den Vertrag und diesen AGB ist, wenn der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, Schwabach. Das Wahlrecht im Sinne des § 35 ZPO bleibt hiervon unberührt.

§ 16 Sonstiges

Neben dem schriftlichen Vertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestehen keine weiteren Nebenabreden. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, wobei auf das Formerfordernis nur durch ausdrückliche, schriftliche Erklärung für den Einzelfall verzichtet werden kann. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, eine etwaig unwirksame Regelung durch eine Bestimmung zu ersetzen, mit der der beabsichtigte, rechtliche und wirtschaftliche Zweck weitestgehend erreicht werden kann.